

INSELGEMEINDE LANGEEOG
Die Bürgermeisterin
Az.: gr

Langeoog, den 31.08.2022

Vorlage-Nr.: VO22-199

an den

Verwaltungsausschuss
(Umlaufverfahren)

EILENTSCHEIDUNG gem. § 89 NKomVG

Betrifft: Steuerliche Jahresabschlüsse 2021 des BGA Tourismus und des BGA Kurbetrieb innerhalb des Tourismus-Service Langeoog (TSL)

Verfasser der Vorlage: Gabriele Rüffert

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahre 2016 wurden im Tourismus-Service Langeoog (TSL) zwei Betriebe gewerblicher Art gebildet, der BGA Kurbetrieb und der BGA Tourismus. Der BGA Tourismus umfasst die Bereiche Werbung, Zimmervermittlung, Prospekt sowie sonstige Bereiche wie Personalwohnungen und Shop. Der BGA Kurbetrieb umfasst alles andere wie Gästebeitrag, Strand, Bad, KWC usw.

Im Jahr 2021 hat der TSL insgesamt einen Gewinn erzielt und auch die beiden BGAs haben jeweils einen Überschuss erwirtschaftet. Die handelsrechtliche Übersicht ist angehängt, daraus wird die steuerliche Gewinnermittlung abgeleitet. Im Jahr 2021 hat der BGA Tourismus einen steuerlichen Gewinn von TEUR 532 erwirtschaftet.

Da im BGA Tourismus keine Verlustvorträge bestehen, sind im BGA Tourismus Steuern zu zahlen. Neben der Körperschaftsteuer wäre das auch Kapitalertragsteuer. Gewinne eines BgA gelten grundsätzlich zum 31.08. des Folgejahres an das Trägerunternehmen (hier Eigenbetrieb Tourismus-Service Langeoog) ausgeschüttet und lösen entsprechend Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ (zusammen rd. TEUR 84) aus. In diesem Fall wäre die Kapitalertragsteuer bis zum 10.09.2022 beim Finanzamt anzumelden und zu zahlen. Kapitalertragsteuer ist jedoch nicht zu entrichten, wenn anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem BgA Tourismus als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Als objektiver Umstand wird von der Finanzverwaltung hierbei insbesondere ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien des Eigenbetriebs anerkannt, der spätestens bis zum 31.08.2022 gefasst wurde (BMF vom 28.01.2019; BStBl I 2019,97).

Ein entsprechender Beschluss sollte vorsorglich auch für den BgA Kurverwaltung geschlossen werden:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung

1. etwaige steuerlich anteilig auf den BgA Tourismus entfallende Gewinne des Eigenbetriebs Tourismus-Service Langeoog sollen steuerlich dem BgA Tourismus stets als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Entsprechende Gewinne gelten daher nicht als vom BgA Tourismus an das Trägerunternehmen Eigenbetrieb Tourismus-Service Langeoog ausgeschüttet.
2. etwaige steuerlich anteilig auf den BgA Kurverwaltung entfallende Gewinne des Eigenbetriebs Tourismus-Service Langeoog sollen steuerlich dem BgA Kurverwaltung stets als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Entsprechende Gewinne gelten daher nicht als vom BgA Kurverwaltung an das Trägerunternehmen Eigenbetrieb Tourismus-Service Langeoog ausgeschüttet.

In Vertretung:


Ralf Heimes